



## Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission der SFL

hat am

... 2009

Präsident : RA Odilo Bürgy

Gerichtsschreiber: RA Christoph Henzen

**urteilend im Disziplinarverfahren**

gegen

**Hans Muster**  
c/o FC XY

und

**FC XY**  
Postfach 123, 4567 Musterlingen

Beschwerdeführer

betreffend Beschwerde vom ... 2009 gegen die Verfügung des Disziplinarrichters im  
Spielbetriebswesen der SFL vom ... 2009

---

## **befunden und erwogen:**

### **I. In formeller Hinsicht**

1. Mit Verfügung vom ... 2009 belegte der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen der SFL den Spieler Hans Muster wegen grober Unsportlichkeit mit drei Spielsperren und einer Busse von CHF 300.
2. Mit Schreiben vom ... 2009 erhoben der Spieler Hans Muster und der FC XY Beschwerde gegen den Entscheid des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen der SFL.
3. Nach Art. 12 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL (nachfolgend DR) beträgt die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung zwei Tage ab Zustellung. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, so läuft sie am nächstfolgenden Werktag ab (vgl. Art. 27 Abs. 2 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL [nachfolgend VR]). Die Frist wurde somit mit der Eingabe am ... 2009 gewahrt.
4. Form und Inhalt der Rechtsschrift nach Art. 30 VR sind eingehalten.
5. Gemäss Art. 52 VR sind die Beschwerdeführer zur Beschwerde aktivlegitimiert. Auf die Beschwerde wird somit eingetreten.
6. Gemäss Art. 5 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL ist der als Einzelrichter amtierende Präsident für die Behandlung der Beschwerde vom ... 2009 zuständig. Die Parteien wurden mit Verfügung vom ... 2009 gemäss Art. 32 VR auf den ... 2009 zur Instruktions- und Entscheidverhandlung vorgeladen.

### **II. In tatsächlicher Hinsicht**

1. Am ... 2009 fand das Meisterschaftsspiel zwischen dem FC XY und dem FC ABC statt.
2. Die strittige Situation fand nach Spielschluss statt. Dem Rapport des Schiedsrichters lässt sich nichts zur fraglichen Szene entnehmen.
3. Am ... 2009 leitete der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen der SFL eine Untersuchung zum Vorfall ein und lud die Spieler Hans Muster und Spieler X des FC XY zu einer schriftlichen Stellungnahme ein.
4. Fristgemäss reichte der Spieler Hans Muster am ... 2009 eine Stellungnahme ein und beantragte, dass gegen ihn keine disziplinarrechtliche Sanktion auszufällen sei.

5. Ebenfalls fristgemäss reichte der Spieler X am ... 2009 seine Stellungnahme ein.
6. Am ... 2009 ersuchte das Sekretariat der SFL den Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistent 2 um eine Stellungnahme.
7. Gleichtags gingen die Stellungnahmen des Schiedsrichters und seines Assistenten bei der SFL ein. Der FC XY und die beiden Spieler Hans Muster und X erhielten darauf die Gelegenheit, sich schriftlich zu den Bemerkungen des Schiedsrichters und seines Assistenten zu äussern.
8. Am ... 2009 reichte der FC XY seine Schlussbemerkungen ein und beantragte, dass von einer Bestrafung der beiden Spieler abzusehen sei.
9. Am ... 2009 verfügte der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen der SFL, dass gegen Spieler X keine Sanktionen und gegen Hans Muster wegen grober Unsportlichkeit drei Spielsperren ausgesprochen werden. Der Disziplinarrichter begründete seinen Entscheid damit, dass von Amtes wegen und gestützt auf die Videobilder ein Verfahren eingeleitet worden sei. Der Sachverhalt wurde kurz dargelegt, insbesondere sei festgestellt worden, dass der Spieler Hans Muster in die Haare von Spieler X gegriffen habe und heftig daran gezogen habe. Ein „Fernsehentscheid“ könne einzig in einem Fall von unsportlichen Verhaltensweisen ausgesprochen werden. Eine gewisse Tatschwere sei dazu notwendig. Das Verhalten des Spielers X wertete der Disziplinarrichter als eher leichte Unsportlichkeit, weshalb kein Fernsehentscheid auszusprechen sei. Demgegenüber nahm der Disziplinarrichter zur Kenntnis, dass der Spieler Hans Muster und der FC XY ausführe, dass die Vorkommnisse durch den Schiedsrichterassistenten oder eventuell auch durch den Schiedsrichter gesehen worden seien und deshalb in Anwendung des FIFA Zirkulars 948 nicht sanktioniert werden könne. Aus den eingeholten Stellungnahmen des Schiedsrichters und seines Assistenten sei jedoch ersichtlich, dass diese den Vorfall gar nicht (im Fall des Schiedsrichters) beziehungsweise nur unvollständig (im Falle seines Assistenten) gesehen hätten. Der Schiedsrichterassistent sei von einer Provokation oder Auseinandersetzung zwischen dem Spieler Q des FC ABC und einem Spieler des FC XY ausgegangen. Auch sei dem Assistenten wohl die Sicht verdeckt gewesen. Aufgrund der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Spielleiter, denen erhöhter Beweiswert zukomme, sei davon auszugehen, dass diese die Auseinandersetzung nicht gesehen hätten und demzufolge auch keine Sanktion ausgesprochen hätten. Selbst wenn jedoch die Situation gesehen worden wäre, müsste von einer offensichtlichen Fehlentscheidung gesprochen werden. Aus diesen Gründen sei die Sanktionierung des Spielers Hans Muster möglich und unter Berücksichtigung des guten fussballerischen Leumunds von Hans Muster auf drei Spielsperren festzulegen.
10. Am ... 2009 erhoben die Beschwerdeführer form- und fristgerecht eine Beschwerde gegen diese Verfügung des Disziplinarrichters.

- 10.1. Die Beschwerdeführer verwiesen vorab auf die Stellungnahmen der betroffenen Spieler und des FC XY vom .... August 2009 sowie auf die offiziellen Fernsehbilder. Die Beschwerdeführer beantragten die Befragung der betroffenen Spieler und dem Assistenztrainer des FC XY, welcher in eigener Wahrnehmung wesentliche Angaben zum Sachverhalt machen könne.
- 10.2. Im Wesentlichen machten die Beschwerdeführer geltend, dass der Spieler Hans Muster den festgehaltenen Vorfall grundsätzlich nicht bestreite. Allerdings würden die TV-Aufnahmen deutlich zeigen, dass die vom Disziplinarrichter in seinem Urteil enthaltene Sachverhaltschilderung durch die Medien beeinflusst worden sei. Der Rapport des Schiedsrichters enthalte aber keine Silbe über den Vorfall. Die einzig logische Erklärung sei die, dass die Schiedsrichter ganz offensichtlich über so viel Verständnis für den Sport und die besondere Situation verfügt hätten, dass sie auf dem Feld entschieden hätten, die zweifellos übertriebene Massregelung eines Teamkollegen nicht zu sanktionieren. Beim Hand-Shake auf dem Feld habe der Schiedsrichter den Spieler Hans Muster noch gefragt, warum er dies getan habe. Dies diene als weiterer Beweis, dass der Schiedsrichter den Vorfall bereits beurteilt habe. Es sei nicht nachvollziehbar und nicht glaubwürdig, dass das Schiedsrichtergespann als Einzige im Stadion den Vorfall nicht mitbekommen hätte. Das alles lasse nur einen Schluss zu, dass das Schiedsrichtergespann den Vorfall auf dem Feld als nicht so gravierend beurteilt habe. Dies werde auch durch die Aussage des Schiedsrichterassistenten bestätigt, wonach er „das Geschehen zwischen den Spielern des FC XY nicht so wahrgenommen (hat), wie es dann die TV-Bilder gezeigt haben“. Somit habe er zusammen mit dem Schiedsrichter einen Tatsachenentscheid gefällt. Auch in einem Interview nach dem Spiel habe der Schiedsrichter nicht erwähnt, dass er den Vorfall nicht gesehen habe, sondern habe seine Würdigung des Falles und somit den von ihm gefällten Tatsachenentscheid dargelegt.
- 10.3. In Bezug auf die in der Disziplinarverfügung dargelegte Kompetenz des Disziplinarrichters, einen Tatsachenentscheid bei Vorliegen eines groben Fehlentscheidendes abändern zu können, verwies der FC XY auf den Entscheid der Disziplinarkommission im Fall FC UPS gegen den Spieler AHA vom ...2007. Auch in diesem Fall sei der Fehlentscheid des Schiedsrichters, weil er es nicht richtig gesehen habe, nicht als grob qualifiziert worden. Vorliegend hätten die Schiedsrichter die Auseinandersetzung nicht als derart gravierend beurteilt, dass sie sie mit einer gelben oder roten Karte sanktionieren wollten. Es sei somit in dem Schiedsrichter zuzusprechenden Ermessen gewesen, eine Sanktion auszusprechen.
- 10.4. Der FC XY wies weiter darauf hin, dass mit keinem Wort die Besonderheit des Verhältnisses zwischen dem Mannschaftscaptain und den hierarchisch unterstellten Spielern berücksichtigt worden sei. Selbst der Schiedsrichter habe um Verständnis für den Spieler Hans Muster geworben. Ausserdem sei das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht respektiert, wenn der Spieler Hans Muster gleich bestraft werde wie andere Spieler, die ihre Gegenspieler mit Ellbogenschlägen, Tätlichkeiten (nach Provokationen), Grätschen für Wochen aus dem Verkehr gezogen haben. Der FC XY verwies in diesem Punkt auf die Tätlichkeit des Spielers Sugus gegen den Spieler OK in der Saison 2007/2008.

- 10.5. Der durch die Fernsehbilder erstellte Sachverhalt zeige aber auch auf, dass es erst dann zur Einwirkung des Spielers Hans Muster auf seinen Teamkollegen gekommen sei, nachdem dieser ihn weggestossen habe. Dies sei in der Rechtsprechungspraxis der Disziplinarbehörden jeweils als Provokation und damit als strafmildernd zu berücksichtigen. Eventualiter sei daher die Strafe zufolge Provokation zu mildern.
  - 10.6. Die Bestrafung des Spielers Hans Muster erweise sich daher als rechts- und reglementswidrig. Zum einen hätte der Fernsehrichter aufgrund des Vorliegens eines Tatsachenentscheids nicht einschreiten dürfen, zum anderen verletzte die Sanktion die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit, weshalb die Sanktion zu korrigieren sei.
  - 10.7. Die Beschwerdeführer beantragten daher die Reduktion der Disziplinarstrafe auf eine automatische Suspension für ein Verbandsspiel unter Kostenfolge zu Lasten der SFL.
11. An der heutigen Sitzung des als Einzelrichter amtierenden Präsidenten der Disziplinarcommission der SFL nahmen neben dem Spieler Hans Muster und dem FC XY der Spieler X und der vom FC XY beantragte Zeuge, Assistenztrainer des FC XY, persönlich teil. Die Beschwerdeführer wurden vertreten durch den Vizepräsidenten des FC XY. Der Spieler Hans Muster wurde als Partei befragt. Danach erfolgte die telefonische Einvernahme des Schiedsrichters und des Schiedsrichterassistenten. Danach wurden die Zeugen X und der Assistenztrainer des FC XY befragt. Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme erhielten die Beschwerdeführer die Gelegenheit, ihren Parteivortrag zu halten.

### **III. In rechtlicher Hinsicht**

1. Nach Art. 18 Abs. 3, Lemma 3, DR wird derjenige mit einer Sperre für wenigstens zwei offizielle Spiele belegt, der ein unsportliches Verhalten gegenüber einem Gegner an den Tag legt. Lemma 5 desselben Artikels sieht vor, dass eine Suspension von vier Spielsperren im Falle von Tätlichkeiten ausgesprochen werden muss.
2. Nach Ziff. 6.2.2. der Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision des SFV, die auch für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL gelten, werden wegen grober Unsportlichkeit drei, wegen Tätlichkeit vier Spielsperren ausgesprochen.
3. Die Beweiserhebung hat Folgendes ergeben:
  - 3.1. Der Spieler Hans Muster sagte aus, dass er denke, dass es eine Diskussion zwischen ihm und Spieler X gewesen sei. Er habe sich umgekehrt, um in die Kabine zu gehen. Da habe Spieler X mit ihm gesprochen und da sei das geschehen. Sie hätten nachher noch miteinander geredet und die Sache sei erledigt. Er habe mit Spieler X diskutiert. Es sei schon emotional gewesen, es sei ein sehr wichtiges Spiel gewesen. Es sei nicht nur ein Reden gewesen, aber

das passiere eigentlich bei jedem Spiel. Dann habe Spieler X ihn als erster gestossen. Wenn jemand Fussball spiele, dann verstehe er das. Wenn man weggestossen werde, wenn man mit jemandem diskutieren wolle, dann sei das eine Provokation. Er habe ihn aber auch nicht geschlagen, es sei eher instinktiv gewesen. Er habe ihm einfach sagen wollen, dass er Ruhe geben solle, er habe das Verhalten seines Mitspielers nicht akzeptieren können. Es sei schon nicht korrekt gewesen, aber er habe nichts begangen, was den Mitspieler verletzt habe. Es habe sich um eine Reaktion gehandelt, die eine Sekunde gedauert hätte. Nach dem Spiel hätten sie geredet. Er habe realisiert, dass das, was er getan habe, falsch gewesen sei. Er habe sich deshalb auch entschuldigt.

Er habe mehrere Mails und Schreiben erhalten, in denen ihm mitgeteilt worden sei, dass die Leute dies verstehen würden. Er habe dann auch realisiert, dass das nicht so schlimm gewesen sei. Er sei ja auch Captain der Mannschaft und habe daher Verantwortung für das Team. Er erachte sich nicht als Lehrer der Mitspieler. Er sei ein älterer Spieler, da erwarte man nicht, dass man von einem jüngeren Spieler weggestossen werde. Die Reaktion dazu sei gewesen, dass er ihn für eine Sekunde an den Haaren gezogen habe.

Nach der Befragung des Spielers X äusserte sich der Spieler Hans Muster dahingehend, dass der Schiedsrichter ihn gefragt habe, warum er das getan habe. Der Schiedsrichter habe auf Spanisch gesprochen und gefragt: „¿Porqué lo hecho?“ Er sei völlig genervt gewesen und habe nicht wie vorgesehen das Feld mit ihm zusammen verlassen.

- 3.2. Der Schiedsrichterassistent führte aus, dass er gesehen habe, dass mehrere Spieler aufeinander eingeredet hätten. Dann habe er gesehen, dass der Spieler Q hinzugekommen sei. Dann seien die Spieler Hans Muster und X wieder auseinander, Spieler X habe zurückgehalten werden müssen. Da sei er ziemlich nahe gewesen. Er habe in diesem Moment den Spielern zugerufen, sich auseinander zu halten.

Das Spiel sei nach 90 Minuten zu Ende gewesen, er sei müde gewesen, da er während dem ganzen Spiel in der Sonne gewesen sei. Der Spieler Hans Muster sei ein äusserst fairer Spieler. Er sei ihm immer positiv aufgefallen. Von da her sei der Fokus nicht auf den Spieler Hans Muster gerichtet gewesen. Er habe zu spät realisiert, dass zwischen den beiden Spielern etwas vorgefallen sei.

Er habe gesehen, dass die beiden Spieler aufeinander eingeredet hätten. Er habe sich die Bilder auch am Fernsehen angeschaut. Es habe sich jedoch nicht um einen Schlag gehandelt oder um eine Aktion, bei der er gesehen habe, dass bspw. der Kopf weggedreht werde. Wenn er einen Entscheid treffe, müsse er auch hundertprozentig sicher sein. Für ihn sei es nicht ersichtlich gewesen, dass etwas vorgefallen sei, dass er hätte intervenieren müssen.

Das Reißen an den Haaren habe er nicht beobachtet. Das was er gesehen habe, sei nicht so schlimm gewesen, dass er es sanktionieren müsste. Er habe gesehen, dass die beiden Spieler miteinander gesprochen hätten. Dann habe er gesehen, dass der Spieler Q zu diesen beiden Personen gehe.

Das, was er gesehen habe, habe nicht rapportiert werden müssen. Wenn es rapportierungswürdig gewesen wäre, hätten sie es gemacht. Wenn er eine Tätlichkeit gesehen hätte, wäre dies zweifelsfrei auch so rapportiert. Wenn er

gesehen hätte, dass der Spieler Hans Muster seinen Mitspieler an den Haaren reisst, dann hätte er es dem Schiedsrichter gemeldet.

Auf Fragen des Vertreters des FC XY antwortete der Assistent, dass er in Richtung Schiedsrichter gelaufen sei. Er sei zuerst auf der Linie gewesen, er wisse aber nicht mehr, auf welcher Höhe. Er habe nicht einen Schlag oder eine Körpereinwirkung bemerkt. Das, was er gesehen habe, könne er nicht als Tätlichkeit qualifizieren, das sei somit auch nicht rotwürdig.

Nach dem Spiel laufe er immer Richtung Schiedsrichter. Auf seinem Weg zum Schiedsrichter habe er sich den betreffenden Spielern genähert. Er spiele keinen Fussball mehr, das dürfe er ja auch nicht als Schiedsrichter. Es sei aber korrekt, dass auch Emotionen im Spiel seien. Er habe aber so etwas noch nie erlebt. Er sei sehr überrascht über das Verhalten des Spielers Hans Muster. Er habe auch schon Fehler gemacht, bspw. habe er in einem Spiel im letzten Jahr in der Champions League etwas anders eingeschätzt, was zu einem Penalty geführt habe. Aber es sei auch korrekt, dass etwas in den Medien verzerrt dargestellt werden könne.

- 3.3. Der Schiedsrichter bestätigte seinen Schiedsrichterrapport und legte dar, dass sein Standort ungefähr im Mittelfeld im Kreis auf der Seite des FC XY gewesen sei. Er habe die Situation nicht mehr im Video angeschaut. Es sei klar, dass er nichts gesehen habe. Daher habe er auch nichts im Rapport vermerkt. Wenn er das Spiel abpfeife, schaue er immer Richtung Anspielkreis. Die Situation sei aber auf der anderen Seite geschehen. Er habe nichts gesehen, wenn er dies so sage, dann stimme dies auch zu Hundert Prozent.

Normalerweise sei diese Spielpaarung immer schwierig. In einem Spiel seien so viele Entscheidungen zu treffen. Sie seien im Stress gewesen und nach dem Spiel auch sehr müde. Wenn er abpfeife, dann sei das Spiel fertig. Dass eine solche Situation und dann auch noch nach dem Abpfiff geschehe, das sei noch nie passiert.

Er habe abgepfiffen, er sei müde gewesen. Für ihn sei das Spiel fertig gewesen. Nach ein paar Sekunden wäre sein Assistent zu ihm gekommen. Dann habe er etwas gehört, dass da etwas geschehen sei. Er habe nichts verstanden. Er sei nicht mehr konzentriert gewesen und habe daher auch nicht gehört, was genau geschehen sei. In diesem Moment habe er gesehen, dass da viele Spieler gewesen seien. Er habe sich dorthin begeben, habe aber immer noch nicht verstanden, was passiert sei. Er habe nur nachher in der Kabine gesehen, dass etwas passiert sei, insbesondere als die Medien gekommen seien.

Er habe seinen Assistenten gefragt, was er gesehen habe. Seine Antwort sei gewesen, dass er den Spieler Q gesehen habe und die anderen Spieler. Normalerweise passiere so etwas zwischen Gegenspielern. Als Schiedsrichter sei man bereit, in solchen Situationen zwischen Gegenspielern zu intervenieren. Sein Assistent habe ihm gesagt, dass der Spieler Q und die Spieler Hans Muster und X da gewesen seien. Er habe ihm aber nicht gesagt, wer was gemacht habe. Er habe sofort gedacht, dass der Spieler Q etwas gemacht habe. Wenn man aber nicht sicher sei, was passiert sei, dann könne man nicht eine rote Karte geben. Sie seien in dieser Situation nicht sicher gewesen, was die Spieler gemacht hätten.

Auf Vorhalt der Aussage des Spielers Hans Muster, dass er vom Schiedsrichter am Schluss verabschiedet worden sei und dabei gefragt wurde, warum er das getan habe, sagte der Schiedsrichter, dass er sich daran erinnere, mit dem Spieler Hans Muster gesprochen zu haben. Sie hätten ein gutes Verhältnis mit den Spielern. Er versuche immer zu verstehen, was passiert sei. Für ihn sei es eine grosse Überraschung gewesen, als er später realisiert habe, was geschehen sei. Dies sei aber erst in der Kabine gewesen, bis dahin habe er nichts gesehen. Auf dem Feld habe er versucht zu fragen, was gewesen sei, was er gemacht habe. Er habe ihn daher wohl auf Spanisch gefragt: „¿Que pasó? – Was ist passiert?“

Auf Fragen des Vertreters des FC XY, was der Assistent zu ihm über das Headphone gesagt habe, antwortete der Schiedsrichter, dass sie sicherlich über das Kommunikationssystem miteinander gesprochen hätten. In diesem Moment sei er aber im Stress gewesen, kurz nach Spielschluss habe er sich ganz einfach im Sinne eines „cool down“ wieder beruhigen wollen. Der Assistent habe ihm sicher gesagt, dass der Spieler Q und andere Spieler da gewesen seien, aber es sei nicht klar gewesen. Es sei da etwas passiert, er habe aber so viel Stress in diesem Moment verspürt, dass er sofort sein Adrenalin wieder abbauen musste.

Auf Vorhalt der Aussage seines Assistenten antwortete der Schiedsrichter, dass er eine rote Karte gegeben müsse, wenn er das müsse. Die Situation müsse klar sein. Wenn man nicht sicher sei, was passiere, dann könne man keine Entscheidung treffen. Bei ihm sei das das erste Mal, dass eine solche Situation passiert sei. Es tue ihm leid, wenn sie als Schiedsrichtergespann eine solche Situation nicht gesehen hätten. Dies sei aber erklärlich aufgrund der Emotionen, der Hitze, der Müdigkeit und dem Stress. Aber dass er aufgrund dieser Umstände einfach nicht entschieden habe, akzeptiere er nicht. Wenn er etwas sehe, dann entscheide er auch. Sie hätten die Situation wirklich nicht gesehen und vielleicht nur etwas am Schluss der Situation. Normalerweise sei es ein Gegenspieler. Sie hätten nur nachher in der Kabine erkannt, was geschehen sei. Niemand habe gesehen, was wirklich passiert sei. Er habe noch mit vielen anderen Personen gesprochen, die ebenfalls nicht gesehen hätten, was passiert sei.

- 3.4. Der Spieler X sagte aus, dass es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Es sei dann ein bisschen lauter geworden. Er habe dann den Spieler Hans Muster weggeschubst, als dieser ein bisschen zu nahe gekommen sei. Dann sei es fast eskaliert. Der Spieler Q sei gekommen und habe sich dazwischen stellen wollen. Schliesslich sei auch der Schiedsrichter gekommen. Der Spieler Hans Muster sei einfach von hinten gekommen, er habe mit ihm diskutiert. Der FC XY habe ein Tor erhalten, weswegen auch der Spieler Hans Msuter enttäuscht gewesen sei, das sei auch verständlich. Hans Muster habe sich einfach genervt, dass der Spieler H alleine vor ihm das Tor erzielt habe. Eigentlich sei aber H auch nicht sein Gegenspieler gewesen. Hans Muster habe ihm vorgeworfen, dass er nicht da gewesen sei. Es sei immer lauter geworden und als er ihm immer näher gekommen sei, habe er Hans Muster weggeschubst. Dieser Schubs sei vielleicht der Auslöser gewesen, dass die ganze Sache eskaliert sei. Es habe keine Schmerzen

bereitet, er sei schon ein bisschen geschockt gewesen. Er habe sich dann einfach losreißen wollen. Es sei der Assistent gewesen, der dazwischen gekommen sei. Es seien viele Spieler da gewesen, auch der Spieler Q. Der Assistent sei aber sofort da gewesen. Er habe sicherlich etwas gesehen, sonst wäre er ja nicht gekommen. Er habe weder mit dem Schiedsrichter noch mit dem Assistenten gesprochen. Er sei danach in die Kabine gegangen und habe sofort nach Hause gehen wollen. Am nächsten Tag hätten er und Hans Muster etwa 15 Minuten miteinander geredet. Die Sache sei damit geklärt.

- 3.5. Der vom FC XY beantragte Zeuge legte dar, dass er auf der Höhe der Mittellinie gewesen sei. Das Handgemenge habe er beobachten können. Was genau gesagt worden sei, habe er jedoch nicht hören können. Es sei auch nicht zu übersehen gewesen, dass etwas geschehen sei.

Er habe sich direkt beim vierten Offiziellen befunden, sie wären nebeneinander gestanden. Wo der andere Linienrichter gestanden sei, habe er nicht gesehen. Der vierte Offizielle habe ihm gesagt, dass er per Funk etwas gehört habe, dass da etwas passiert sei. Dieser habe gesagt: „Das müssen wir im Auge behalten, da läuft etwas.“ Dies habe der vierte Offizielle den anderen per Funk mitgeteilt. Er habe nicht mit den anderen Schiedsrichtern geredet, er sei danach in die Kabine gegangen.

Eigentlich sei er erst durch den vierten Schiedsrichter darauf aufmerksam geworden. Da habe er das mitbekommen und dann habe er eigentlich erst das Ganze gesehen. Der vierte Offizielle habe es auch gesehen. Was er noch sehen konnte, sei die verbale Auseinandersetzung gewesen. Da habe sich auch der Spieler Q befunden. Sie hätten danach alle in die Kabine begleitet, es sei zu keinen Handgreiflichkeiten mehr gekommen.

- 3.6. Im Anschluss an die Befragung der telefonischen Befragungen des Assistenten, des Schiedsrichters und des Assistententrainers des FC XY gibt der Vertreter des FC XY folgendes zu Protokoll:

*"Wir erachten es für die Wahrheitsfindung und für die Gewährung des rechtlichen Gehörs des betroffenen Spielers und Clubs als höchstproblematisch, wenn es nicht möglich ist, die Zeugen in persönlicher Anwesenheit zu befragen und mit den Videobildern zu konfrontieren.*

*Herr Hans Muster soll in diesem Verfahren aufgrund von Videobildern für eine gewisse Zeit von seiner Berufsausübung abgehalten werden, die Aussagen der Schiedsrichter werden letztlich nicht in Anwesenheit derselben TV-Bilder überprüft."*

- 3.7. Neben dem Schiedsrichterrapport, der Partei- und Zeugenbefragung kann die Rechtsanwendungsbehörde auch Fernseh- und Videoaufnahmen als Beweismittel erheben (Art. 33 VR).

Aufgrund der Videobilder ist festzuhalten, dass der Spieler Hans Muster nach dem Abpfiff zuerst den Ball wegwirft und sich dann zum Spieler X bewegt. Die beiden Spieler diskutieren heftig miteinander, der Spieler Hans Muster kommt X immer näher. Wie sich der Spieler Hans Muster abwenden will, schiebt ihn der Spieler X weg. Hans Muster dreht sich um und reißt X an den Haaren. Der Gegenspieler Q und andere Spieler gehen dazwischen und trennen die beiden voneinander. Der Schiedsrichter ist im Mittelfeld, sein Assistent nähert sich den beiden und kommt nach dem Spieler Q auch zwischen die beiden Personen.

Zum Zeitpunkt, als Hans Muster den Mitspieler an den Haaren reisst, ist er aber noch mehrere Meter entfernt.

- 3.8. Aufgrund dieser Feststellungen und der Aussagen der Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde und an der heutigen Sitzung ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer den Sachverhalt an sich nicht bestreiten. Daher fühlen sich die Beschwerdeführer nur durch das Strafmass beschwert. Die Argumentation der Beschwerdeführer geht dahin, dass der Assistent die Situation gesehen hat, die Aktion des Spielers Hans Muster aber willentlich nicht sanktioniert hat.
  
4. In dieser Hinsicht hält der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission fest, dass sich die strittige Situation ausserhalb des Spielgeschehens abspielt. Das Spiel ist bereits zu Ende und es handelte sich naturgemäss bei einer Auseinandersetzung zwischen zwei Mitspielern nicht um einen Kampf um den Ball. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Verhalten des Spielers Hans Muster – auch wenn er nicht wirklich fest an den Haaren des Spielers X gezogen hat – auch als Tätlichkeit hätte ausgelegt werden können. Eine Tätlichkeit wäre gemäss Art. 18 Abs. 3 DR und Ziff. 6.2.2. der Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision des SFV jedoch mit einer Grundstrafe von vier Spielsperren bedroht. Auf jeden Fall handelt es sich aber um eine grobe Unsportlichkeit, die mit mindestens drei Spielsperren als Grundstrafe zu bestrafen wäre.
  
5. Vorliegend stellt sich aber in erster Linie die Frage, ob der Schiedsrichter oder sein Assistent das Vergehen des Spielers Hans Muster gesehen haben und nachfolgend auf eine Sanktion des Spielers verzichtet haben. Ist dies der Fall, kann übereinstimmend mit der Argumentation der Beschwerdeführer davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Tatsachenentscheid handelt. Gemäss dem bereits zitierten FIFA-Rundschreiben Nr. 948 wäre in diesem Fall eine nachträgliche Sanktionierung des Spielers verunmöglicht.
- 5.1. Gemäss FIFA-Zirkular Nr. 948 dürfen die Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter nicht durch die jeweiligen Disziplinarkommissionen abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Ausnahme dazu sieht Art. 83 lit. b des FIFA-Disziplinarreglements vor. Danach kann die Disziplinarkommission offensichtlich falsche Disziplinentscheidungen der Schiedsrichter korrigieren. Eine offensichtlich falsche Schiedsrichterentscheidung liegt vor, wenn erwiesen ist, dass der Schiedsrichter als Folge eines Irrtums einen falschen Spieler mit einem Feldverweis bestraft oder eine offensichtlich gravierende Fehlentscheidung (wrongful dismissal) getroffen hat. Dabei ist als Beweismittel im Disziplinarverfahren auch der TV-Beweis zugelassen. Dazu führt das FIFA-Zirkular Nr. 948 weiter aus, dass als echtes Beweismittel (somit nicht nur zur Strafzumessung) bezüglich Ermittlung des Sachverhalts Ton- und Bildaufnahmen in den Fällen herangezogen werden können, in denen der Schiedsrichter eine offensichtliche Fehlentscheidung getroffen hat und darüber hinaus, wenn der Schiedsrichter folgende Verstösse gegen das FIFA-Disziplinarreglement nicht gesehen oder gehört hat:
  - Schwere Verstösse gemäss Art. 52 FIFA-Disziplinarreglement (z.B. Spucken);

- Körperverletzungen und Tötlichkeiten (Art. 47 und 48 FIFA-Disziplinarreglement);
  - Schwere Zuwiderhandlungen gegen das Fair Play;
  - Rassistische Äusserungen oder Handlungen (Art. 55 FIFA-Disziplinarreglement).
- 5.2. Aufgrund des FIFA-Disziplinarreglements und des obgenannten FIFA-Zirkulars kann somit in Fällen, in welchen ein Schiedsrichter eine Situation wahrgenommen hat, diese aber als regelkonform taxiert hat, unter keinerlei Umständen ein TV-Beweis herangezogen werden. Solche Entscheide sind als Tatsachenentscheide des Spielloffiziellen zu akzeptieren und nicht mittels TV-Beweisen umzustossen.
- 5.3. Vorliegend haben die Schiedsrichter ausgesagt, dass sie die Situation nicht im entscheidenden Zeitpunkt beobachtet hätten. Diese Aussagen werden durch die Beschwerdeführer hinterfragt. An der heutigen Sitzung bestätigten der Schiedsrichter und sein Assistent die Aussagen vor der ersten Instanz. Aufgrund der Beweiserhebung konnte nicht dargelegt werden, dass die Aussagen der Spielloffiziellen nicht den Tatsachen entsprechen würden. Auch die Videobilder zeigen nicht auf, dass der Schiedsrichterassistent tatsächlich die Tathandlung des Spielers Hans Muster gesehen hat.
- 5.4. In diesem Punkt verweist der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission auf die in der ständigen Praxis der Disziplinarbehörden geltende Vermutung, dass der Schiedsrichterrapport die strittige Szene wahrheitsgemäss und den Tatsachen entsprechend darstellt, falls nicht dessen Ungenauigkeit bewiesen wird oder der Schiedsrichter auf seine Feststellungen zurückkommt (vgl. Urteil des Rekursgerichts der NL vom 1. Oktober 1996 und die darauf folgende stete Praxis der Disziplinarkommission der SFL und des Rekursgerichtes der SFL). Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, wieso der Schiedsrichter oder sein Assistent den Spieler einer Handlung bezichtigen oder umso mehr – wie vorliegend – auf eine Sanktion verzichten sollte, welche nicht den Tatsachen entspricht und dies anlässlich der Einvernahme auch noch bestätigt.
- 5.5. In Übereinstimmung mit dem Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen ist daher davon auszugehen, dass weder der Assistent noch der Schiedsrichter das Haarereissen des Spielers Hans Muster am Spieler X nicht gesehen hat, selbst wenn sich der Assistent in der Nähe der fraglichen Szene aufgehalten hat. Dem Schiedsrichter muss nur insofern widersprochen werden, dass die Szene nicht als „nicht so schlimm“ dargestellt werden kann, wie es dieser anlässlich eines Interviews nach Spielschluss - notabene wohl nach Visionierung der Bilder – verlauten liess. Solche Szenen, unabhängig davon ob es sich um Gegen- oder Mitspieler handelt, gehören nicht auf den Fussballplatz.
- 5.6. In diesem Punkt verweist der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission auch darauf, dass der Entscheid i.S. AHA der Argumentation der Beschwerdeführer nicht behilflich ist. In dem erwähnten Entscheid hatte damals der Schiedsrichter nach dem Foulspiel durch den Spieler AHA auf Vorteil für den FC UPS entschieden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall beobachtet, vielleicht auch falsch beurteilt, er hat aber die Situation beurteilt und die Folge war die Vorteilsgewährung für den FC UPS. Die

Disziplinarkommission kam daher in diesem Fall zum Schluss, dass der Schiedsrichter die Situation beurteilt hat und einen Tatsachenentscheid gefällt hat. Dies unterscheidet den Fall AHA grundsätzlich vom vorliegenden Fall, wo beide beteiligte Spieloffiziellen betonen, dass sie das Haarereissen durch den Spieler Hans Muster am Spieler X nicht gesehen haben. Vielmehr ist der Fall mit dem zitierten Urteil i.S. OK zu vergleichen in dem festgehalten wurde, dass der Schiedsrichter den Vorfall nicht gesehen hat und Raum für einen Fernsehentscheid blieb.

- 5.7. In vorliegendem Fall ist somit der Präsident der Disziplinarkommission zur Auffassung gelangt, dass der Spieler für seine Handlung sanktioniert werden kann und werden muss, da es sich um ein Verhalten handelt, das unter die obgenannten Bestimmungen im Disziplinarreglement der FIFA fällt und das als Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB qualifiziert werden kann. Es handelt sich um einen geringfügigen und folgenlosen Angriff auf die körperliche Integrität, eine das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitende physische Einwirkung. Es genügt bereits das Verursachen eines deutlichen Missbehagens um anzunehmen, dass eine Tätlichkeit vorliegt (vgl. Trechsel/Fingerhuth, StGB Praxiskommentar, N 1 f. zu Art. 126 StGB). Auch kann das Verhalten als schwere Zuwiderhandlung gegen das Fairplay angesehen werden.
- 5.8. Es liegt somit kein Tatsachenentscheid des Schiedsrichtertrios vor und der Spieler Hans Muster muss bestraft werden. Eine andere Folge lässt die Beweiserhebung nicht zu. Es ist daher von einer Basissanktion von mindestens drei Spielsperren auszugehen. Auf eine Erhöhung der Basissanktion auf vier Spielsperren in Anwendung von Art. 18 Abs. 3, 5. Lemma, DR wird vorliegend verzichtet.
6. Die in den Reglementen enthaltenen und im angefochtenen Entscheid angewendeten Sanktionen beinhalten ein Mindeststrafmass, welches nicht unterschritten werden kann. Dem Ermessen der Rechtsanwendungsbehörden der SFL ist darin eine Schranke gesetzt. Auch ein guter fussballerischer Leumund kann nur dann eine strafmildernde Rolle bilden, wenn der Richter die Möglichkeit aus anderen Umständen in Betracht zieht, über das Mindeststrafmass hinauszugehen. Aus diesen Überlegungen wäre es auch in der Kompetenz des Disziplinarrichters gewesen, als Basisstrafe gegenüber dem Spieler mehr als drei Spielsperren auszusprechen.
7. Gemäss Art. 20 DR kann bei Vorliegen einer Provokation, respektive falls dies aus den Unterlagen hervorgeht, die vorgesehene Sperre nach freiem Ermessen herabgesetzt werden oder die Busse reduziert werden. Gemäss Art. 6.2.4. der Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision des SFV hat eine vom Schiedsrichter im Rapport erwähnte Provokation eine Reduktion des festgelegten Strafmasses um eine Spielsperre, ausnahmsweise nach Ermessen, zur Folge. Eine Provokation wird vorliegend natürlich nicht erwähnt.
- 7.1. Die zitierten Bestimmungen orientieren sich am strafrechtlichen Begriff der Provokation bzw. Retorsion (Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB). Bei Beschimpfung und Tätlichkeit kann der Richter bei vorangehender Provokation von Strafe

absehen oder die Strafe mildern. Voraussetzung einer Strafmilderung ist jedoch, dass bei der Provokation die Reaktion unmittelbar erfolgt (Trechsel/Lieber, StGB Praxiskommentar, N 7 zu Art. 177). Diese Unmittelbarkeit ist zeitlich so zu verstehen, dass der „Täter in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung handelt, ohne dass er Zeit zur ruhigen Überlegung hat“ (BGE 83 IV 151). Damit werde im Bagatellbereich eine Art Selbstjustiz zugelassen.

- 7.2. Entscheidend ist jedoch die Unmittelbarkeit der Reaktion. In diesem Sinne werde auch im Fussballverbandsrecht eben die unmittelbare Reaktion durch eine Tötlichkeit auf ein zuvor durch einen Gegenspieler erfolgten körperlichen oder ausnahmsweise verbalen Angriff in die Zumessung der Sanktion mit einbezogen.
- 7.3. Vorliegend kann das Verhalten des Spielers X als Provokation gewertet werden. Das Wegschubsen des eigenen Captains, nachdem dieser ihn zur Rede gestellt hat, ist die Ursache, dass der Spieler Hans Muster dem Mitspieler in die Haare greift. Daran ändert auch nicht der Umstand, dass es zuerst der Spieler Hans Muster war, der seinen Mitspieler zur Rede stellt und ihm vielleicht ein bisschen zu nahe kommt. Die Provokation erfolgte unmittelbar vor dem Zeitpunkt, wo der Spieler Hans Muster seinem Mitspieler in die Haare greift. Die Strafe ist daher in Abweichung vom erstinstanzlichen Urteil um mindestens eine Spielsperre zu reduzieren.
- 7.4. Der als Einzelrichter amtierende Präsident hält in diesem Zusammenhang fest, dass eine Reduktion der Grundstrafe von drei Spielsperren um mehr als eine Spielsperre sich vorliegend keineswegs aufdrängt.
8. Zusammenfassend erweist sich die Beurteilung des vorliegenden Falles durch den Disziplinarrichter im Spielbetrieb als richtig, indem er von einer Grundstrafe von drei Spielsperren ausgegangen ist. Die Suspension ist jedoch um eine Spielsperre wegen Provokation zu reduzieren.
9. Aus all diesen Gründen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.
10. Da die Beschwerde nur teilweise gutgeheissen wurde, sind den Beschwerdeführern ein Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Gemäss Art. 56 Ziff. 7 der SFV-Statuten haften die Vereine solidarisch für die Bezahlung von Bussen und Kosten, die einem Spieler, welcher dem Verein im Zeitpunkt des Verstosses angehört, auferlegt werden. Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 47 VR in der Höhe von insgesamt CHF ... gehen somit zur Hälfte zu Lasten des Spielers Hans Muster – unter solidarischer Haftbarkeit des FC XY - und werden direkt dem Konto des FC XY bei der SFL bezogen.
11. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 7 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL mit Rekurs an das Rekursgericht weitergezogen werden.

**erkannt:**

1. Die Beschwerde des Spielers Hans Muster und des FC XY wird teilweise gutgeheissen.
2. Der Spieler Hans Muster wird wegen grober Unsportlichkeit unter Annahme einer Provokation für zwei Verbandsspiele gesperrt und mit einer Busse von CHF 300 belegt.
3. Eine Spielsperre ist bereits verbüsst.
4. Die Busse in der Höhe von CHF 300 und die Hälfte der Verfahrenskosten in der Höhe von CHF ... werden dem Spieler Hans muster und dem FC XY solidarisch auferlegt und direkt dem Konto des FC XY bei der Swiss Football League bezogen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 54 des Verfahrensreglements für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL und Art. 7 des Reglements über das Disziplinarwesen der SFL innert einer Frist von fünf Tagen nach Eröffnung des Entscheids beim Rekursgericht der SFL angefochten werden.

Der Entscheid wird schriftlich eröffnet an:

- Spieler Hans Muster
- FC XY

Muri, den ... 2009

Der Präsident

RA Odilo Bürgy

Der Gerichtschreiber

RA Christoph Henzen